

Haus – und Entgeltordnung für den Vereins- und Gemeindepavillon der Gemeinde Lauf

§ 1

Überlassung des Vereins- und Gemeindepavillons

(1) Der Vereins- und Gemeindepavillon der Gemeinde Lauf mit überdachtem Außenbereich ist eine öffentliche Einrichtung und steht in ihrem Eigentum. Die Räume des Vereins- und Gemeindepavillons (Besprechung 1, Besprechung 2, Küche/Aufenthalt mit Sitzgelegenheit und Vorraum, Foyer inkl. Flur und Toilette) sowie der überdachte Außenbereich werden von der Gemeinde für dienstliche Zwecke, Besprechungen oder Veranstaltungen genutzt. Miteingeschlossen ist die Nutzung durch die im Laufer Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen.

(2) Der ausgewiesene Proberaum sowie der zugehörige Abstellraum stehen ausschließlich den Harmonikafreunden Lauf e.V. als Vereinsräume zur Verfügung.

(3) Der Vereins- und Gemeindepavillon mit überdachtem Außenbereich dient insbesondere auch der Nutzung aller Laufer Vereine und Gruppierungen. Auf Antrag können die Räumlichkeiten und der Außenbereich auch für öffentliche Veranstaltungen angemietet werden.

(4) Der Vereins- und Gemeindepavillon mit überdachtem Außenbereich kann ebenso von der örtlichen Schule, dem örtlichen Kindergarten und der örtlichen Kinderkrippe genutzt werden.

(5) Die Vermietung des Vereins- und Gemeindepavillons für private Feierlichkeiten ist ausgeschlossen. Veranstaltungen mit einer erheblichen Lärmentwicklung im Außenbereich sind ab 20:00 Uhr ebenfalls nicht zulässig.

(6) Über die Überlassung des Vereins- und Gemeindepavillons entscheidet generell der Bürgermeister oder der Vertreter im Amt.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

(1) Der Vereins- und Gemeindepavillon wird von der Gemeinde verwaltet. Jeder Veranstalter sowie Nutzer sind an Weisungen gebunden. Der Veranstalter hat während der Nutzung für die Einhaltung der Ordnung sowie für die Aufsicht über die Veranstaltung und die Teilnehmer zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters oder von der Gemeinde beauftragten Person ist Folge zu leisten.

(2) Bei Verstößen gegen die Haus- und Entgeltordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, einzelne Personen, Gruppen oder Vereine sofort von der Nutzung auszuschließen.

(3) Unbefugten Personen ist der Aufenthalt in den gemeindeeigenen Räumen untersagt. Die Gemeinde kann unbefugte Personen des Hauses verweisen und gegebenenfalls Strafanzeige erstatten.

§ 3

Überlassung und Reservierung

(1) Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume und des Außenbereichs bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Bei mehreren Reservierungsanfragen für denselben Termin wird grundsätzlich die zuerst bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Reservierung berücksichtigt. Nutzungen der Gemeinde haben Vorrang.

§ 4

Nutzung

(1) Die Vereinsräume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Nutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigung auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Nutzung bzw. Belegung von Gebäude oder Außenbereich entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen. Die Nutzer der gemeindeeigenen Vereinsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(4) Die Nutzer haben die genutzten Räume einschließlich Küche, WC und Nebenräume nach der Nutzung besenrein bzw. in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Bei Veranstaltungen sind die Grund- und Endreinigung des Küchenbereichs und aller genutzten Nebenräume einschließlich des WC Sache des jeweiligen Nutzers. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Nutzung zu erfolgen.

§ 5

Nutzung der Küche

(1) Die Gemeinde stellt zur Nutzung der Räumlichkeiten die Küchenzeile zur Verfügung. Das Mitbringen tragbarer Herde und Fritteusen wird untersagt.

(2) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Beschädigte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 6

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Fundsachen sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Das Fundbüro verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Tiere dürfen sich lediglich im Außenbereich aufhalten.
- (3) Abfälle, Papier und Flaschen sind vom Nutzer selbst zu entsorgen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Nutzung des Vereins- und Gemeindepavillons, seiner Einrichtungen und Geräte sowie des Außengeländes erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Die Gemeinde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Mitglieder, Teilnehmer oder Besucher schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und dem Außengelände.
- (3) Der Nutzer hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese auf einem schuldhaften Verhalten des Nutzers, seiner Beauftragten, Mitglieder, Teilnehmer oder Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung des Vereins- und Gemeindepavillons beruhen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, insbesondere Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem Privateigentum, sowie für abgestellte Fahrzeuge übernimmt die Gemeinde keine Haftung, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen hierfür haftet.

§ 8

Entgelt

- (1) Die Nutzung der Besprechungsräume und der Küche für interne Besprechungen der im Laufer Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie der Laufer Vereine und Gruppierungen ist entgeltfrei.

Für öffentliche Veranstaltungen der Laufer Vereine und Gruppierungen wird folgendes Nutzungsentgelt einschließlich Nebenkosten erhoben:

- für die Nutzung des Außenbereichs einschließlich Küchennutzung:
50,00 EUR je Nutzungstag,
- für die Nutzung des Innenbereichs (zwei Besprechungsräume und Flur) einschließlich Küchennutzung:
50,00 EUR je Nutzungstag,
- für die gleichzeitige Nutzung des Innen- und Außenbereichs einschließlich Küchennutzung:
80,00 EUR je Nutzungstag.

- (2) Übernimmt die Gemeinde die Schirmherrschaft über eine Veranstaltung, kann auf die Erhebung des Nutzungsentgelts verzichtet werden.

(3) Das jeweilige Nutzungsentgelt ist auf das Konto der Gemeinde Lauf zu überweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Entgeltordnung tritt am 16.10.2026 in Kraft.

Lauf, 13.10.2026



Bettina Kist
Bürgermeisterin